

Umsetzung der Weisungen der Querschnittsämter Eidgenössische Finanzverwaltung

Das Wesentliche in Kürze

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) vollzieht die Finanzhaushaltverordnung (FHV). Sie ist für den Voranschlag, den Finanzplan und die Rechnungslegung sowie für die Mittelbeschaffung und die Anlagen am Geld- und Kapitalmarkt verantwortlich. Seit der Einführung des Neuen Rechnungsmodells des Bundes (NRM) im Jahr 2007 werden die Verwaltungseinheiten (VE) über die Erfolgs- und Investitionsrechnung sowie über eine betriebliche Kostenrechnung geführt. Die Veränderungen beeinflussten die Aufsicht gegenüber den VE. Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die Aufsicht im Sinne der Überwachung der Umsetzung der Weisungen und Vorgaben in den Departementen.

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat geprüft, ob die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen definiert sind und ob die Kontrolle über die Einhaltung und Umsetzung der Weisungen ausreichend geregelt ist. Die vorliegende Prüfung fokussiert auf die EFV als Querschnittsamt. Es wurden die Bereiche Budgetierung, Kreditverwaltung, Rechnungslegung / Abschlusserstellung, Internes Kontrollsystem (IKS), Reservebildung, Grossanlässe, Leasing, Inkasso, Public-Private-Partnership (PPP) und E-Government beurteilt.

Die EFV nimmt ihre Rolle in der Aufsicht stärker wahr, als es ihre Interpretation der rechtlich zugewiesenen Verantwortlichkeiten vermuten liess. Die EFK beurteilt die Aufsicht im Grossen und Ganzen als angemessen. Verbesserungspotenzial besteht bei der Mängelbehebung und den Grundlagen bezüglich der Durchsetzungs- und Eskalationsinstrumente.

Die Übertragung der Aufsichtskompetenz ist interpretierbar

Die Notwendigkeit der Querschnittsämter ist aus Sicht der EFK unumstritten. Sie sind zentral, um in Kernbereichen ein konsistentes Vorgehen in der Bundesverwaltung (BVerw) zu erzielen. Um diese Rolle wirkungsvoll wahrnehmen zu können, sind Weisungs-, Aufsichts- und Durchsetzungskompetenzen der Querschnittsämter unverzichtbare Grundlagen.

Gemäss Artikel 75 FHV vollzieht die EFV die besagte FHV. Der EFK zufolge überträgt der Begriff „vollziehen“ der EFV die Verantwortung für die Aufsicht über den Vollzug der Weisungen. In der FHV wird aber beispielsweise die Verantwortung für die Ordnungsmässigkeit der Buchführung den VE und für das IKS den Direktoren und Direktorinnen der VE übertragen. Die Rechtsauffassungen der EFV und der EFK dazu sind unterschiedlich.

Die Aufsicht durch die EFV ist in wesentlichen Teilen angemessen

In vielen der geprüften Bereiche bestehen Aufsichtsinstrumente. Regelkreise sind erkennbar, oft werden auch angemessene Kontrollen durchgeführt. Die Durchsetzungsmöglichkeiten der EFV basieren mehr auf fachlicher Kompetenz und Akzeptanz als auf formeller Legitimation. Was aussteht, ist eine Gesamtbeurteilung und die systematische Dokumentation der Aufsicht. Einschränkend wirken die fehlende Verpflichtung der EFV zur Verantwortung für die Erstellung der Rechnung (Rechnungsablage) und für das bundesweite IKS sowie das Fehlen formeller Eskalations- bzw. Durchsetzungsinstrumente. Die Departemente sind in die wesentlichen Aufsichtstätigkeiten eingebunden. In einzelnen Bereichen besteht jedoch auch hier Verbesserungspotenzial.



Zudem wird die Aufsicht über die Umsetzung von Empfehlungen bzw. die Mängelbehebung nicht einheitlich wahrgenommen. Diese Aufgabe gilt es unter Führung des Querschnittsamtes in dessen Aufsichtssystematik zu integrieren.

Die EFK empfiehlt folgende Verbesserungen

Die Pflicht und die Kompetenzen der EFV zur Überwachung der Einhaltung der Weisungen sind in der FHV unmissverständlich festzulegen. Zur Sicherstellung der Durchsetzung von Weisungen sind der EFV die notwendigen Kompetenzen zu erteilen und passende Instrumente vorzusehen. Die EFV sollte die Behebung der im Regelkreis festgestellten wesentlichen Mängel überwachen. Das bereits weitgehend existierende Aufsichtskonzept sollte in den wichtigsten Bereichen dokumentiert werden. Bezogen auf den Einzelbereich des Inkassos empfiehlt die EFK, die Konsolidierung der verschiedenen Inkassostellen zu prüfen.

Die stärkere zentrale Aufsicht sollte möglichst effizient und automatisiert umgesetzt werden. Gegebenenfalls sind Kompetenzen von den Departementen in das Querschnittsamt zu verschieben.